Folkwang
Universität der Künste

Infoblatt Erasmus+ Zusatzförderung
Inklusion und Chancengleichheit

Um Chancengleichheit und Inklusion zu fördern, stellt das Erasmus+ Programm für bestimmte Gruppen zusätzliche finanzielle Mittel bereit. Studierende, die ein Erasmus+ Stipendium bekommen und zu einer dieser Gruppen gehören, können eine Zusatzförderung von **250 €/ Monat** (für die gesamte Förderdauer des Stipendiums für ein Auslandsstudium oder -praktikum) bzw. einmalig 100 € (für eine Blended Short-Term Mobility) beantragen. Die Förderung wird höchstens einmal pro Person gewährt, auch wenn mehrere Förderkriterien zutreffen.

Achtung!

Der Antrag auf Zusatzförderung ist Teil des Antrags auf ein Erasmus+ Stipendium und muss **bis zum 05.01.** für das folgende akademische Jahr gestellt werden. Nur **fristgerecht** eingegangene Anträge können berücksichtigt werden!

Einen Antrag stellen können:

1. **Studierende mit Behinderung**
   - **Förderkriterium**: GdB von min. 20 oder nachgewiesene Behinderung, durch die ein finanzieller Mehrbedarf besteht
   - **Geeignete Nachweise:** Behindertenausweis oder ärztliches Attest

2. **Studierende mir einer chronischen Erkrankung, durch die ein finanzieller Mehrbedarf besteht**
   - **Förderkriterium:** Chronische Erkrankung (körperlich oder psychisch), durch die ein finanzieller Mehrbedarf besteht
   - **Geeignete Nachweise:** Ärztliches Attest, das den finanziellen Mehrbedarf bestätigt

3. **Studierende mit Kind**
   - **Förderkriterien:** Das Kind wird für die Dauer des gesamten Auslandsaufenthalts mitgenommen. Bekommen beide Eltern ein Erasmus+ Stipendium für den gleichen Aufenthalt, kann die Zusatzförderung nur einmal pro Kind beantragt werden.
   - **Geeignete Nachweise:** Geburtsurkunde und Reiseunterlagen (z.B. Bordkarte) des Kindes

4. **Erstakademiker*innen**
   - **Förderkriterien:** Erstakademiker*innen sind Studierende, deren Eltern (beide) nicht über einen akademischen Abschluss verfügen. Der Abschluss einer Berufsakademie gilt als akademischer Abschluss, wenn er einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist. Im Ausland absolvierte Studiengänge gelten als akademische Abschlüsse, auch wenn sie in Deutschland nicht anerkannt sind. Ein Meisterbrief gilt nicht als akademischer Abschluss.
   - **Geeignete Nachweise:** Angaben zu den Bildungs- und Berufsabschlüssen der Eltern; ggf. ehrenwörtliche Erklärung der Eltern

5. **Erwerbstätige Studierende**
   - **Förderkriterien**:
     - Anstellung, Nebenjob oder selbstständige Tätigkeit
     - Nettoverdienst: Min. 450 €, max. 850 € pro Monat (im Monatsdurchschnitt)
     - Dauer: Min. 6 Monate durchgehend, bis zum Beginn des Auslandsaufenthalts
     - Keine Weiterführung während des Auslandsaufenthalts, sodass es zu einem Verdienstausfall kommt
   - **Geeignete Nachweise:** Gehaltsabrechnungen

Um eine Zusatzförderung zu beantragen, ist eine **ehrenwörtliche Erklärung** über das Vorliegen eines der o.g. Gründe erforderlich. Weitere Nachweise müssen nicht mit der Bewerbung eingereicht, aber für den Fall einer Prüfung nach Endes des Auslandsaufenthalts 5 Jahre lang aufbewahrt werden.

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und Studierende mit Kind, denen im Rahmen des Auslandsaufenthalts besonders hohe Kosten entstehen (z.B. für eine barrierefreie Unterkunft oder eine Begleitperson als Assistenz), können alternativ einen sogenannten **Realkostenantrag** stellen. In diesem Antrag müssen die zusätzlichen Kosten genau dargelegt werden und können dann bis zu einer Höhe von 15.000 € pro Semester erstattet werden. Kontaktieren Sie das International Office in diesem Fall bitte frühzeitig, um sich zur Antragstellung beraten zu lassen.